

2. *begrißt* es, daß die Parteien erneut ihr grundsätzliches Einverständnis in bezug auf den gemäß Resolution 1238 (1999) vorgelegten Entwurf eines Aktionsplans für grenzüberschreitende vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Kontakte zwischen Einzelpersonen, erklärt haben, und fordert sie auf, im Hinblick auf die unverzügliche Einleitung dieser Maßnahmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der Mission zusammenzuarbeiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Befürchtung, daß die durch die derzeitige Zahl der Kandidaten, die ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels wahrgenommen haben, und die gegensätzlichen Haltungen der Parteien in der Frage der Zulässigkeit entstehenden Probleme kaum die Möglichkeit offenzulassen scheinen, das Referendum vor dem Jahr 2002 oder sogar später abzuhalten, und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, seine Konsultationen mit den Parteien über diese Fragen fortzusetzen, in dem Bemühen, ihre entgegengesetzten Auffassungen hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens, der Repatriierung der Flüchtlinge und anderer entscheidend wichtiger Aspekte des Regelungsplans der Vereinten Nationen<sup>107</sup> miteinander in Einklang zu bringen;

4. *nimmt jedoch außerdem Kenntnis* von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach bei dem Bemühen, die entgegengesetzten Auffassungen der Parteien miteinander in Einklang zu bringen, Schwierigkeiten auftreten können, und ersucht daher den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats über die Aussichten auf Fortschritte bei der Umsetzung des Regelungsplans innerhalb einer vertretbaren Frist Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 4080. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Namibia) verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN GEORGIEN

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]*

### Beschluß

Auf seiner 3972. Sitzung am 28. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/60)".

### Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1187 (1998) vom 30. Juli 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 1998<sup>119</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999<sup>120</sup>,

---

<sup>119</sup> S/PRST/1998/34.

<sup>120</sup> S/1999/60.

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Januar 1999<sup>121</sup>,

*tief besorgt* darüber, daß die Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist und daß die Gefahr einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen besteht,

*sowie tief besorgt* darüber, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben,

in diesem Zusammenhang *mit Lob* für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, sowie betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere enge Zusammenarbeit und Koordinierung ist,

*unter Hinweis* auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)<sup>122</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der vom Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) geleisteten Arbeit,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999<sup>120</sup>;
2. *verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß es den Parteien nach den bilateralen Kontakten und dem Treffen vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen über vertrauensbildende Maßnahmen nicht gelungen ist, Vereinbarungen über Sicherheit und die Nichtanwendung von Gewalt, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und den wirtschaftlichen Aufbau zu schließen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die bilateralen Verhandlungen zu diesem Zweck wieder aufzunehmen;
3. *verlangt*, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre Kontakte auf allen Ebenen ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasien innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet;
4. *betont* in diesem Zusammenhang, daß die Bereitschaft und Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, den Parteien behilflich zu sein, von ihrem politischen Willen abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon, daß sie nach Treu und Glauben unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen;
5. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten

---

<sup>121</sup> S/1999/71, Anlage.

<sup>122</sup> S/1997/57, Anlage.

Nationen neue Dynamik zu verleihen, um zu einer umfassenden politischen Regelung zu gelangen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, eine Verstärkung des zivilen Anteils der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien vorzuschlagen;

6. *verlangt*, daß beide Seiten das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung<sup>123</sup> und alle ihre Verpflichtungen zur Unterlassung der Anwendung von Gewalt und zur Beilegung von Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln strikt einhalten, und fordert sie auf, sich entschlossener und in stärkerem Maße bereit zu zeigen, die Aufnahme der Arbeit der Gemeinsamen Untersuchungsgruppe zu ermöglichen;

7. *bekundet seine fortgesetzte Besorgnis* über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in jüngster Zeit auf die Feindseligkeiten vom Mai 1998 zurückzuführen ist, bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen<sup>124</sup> festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um als ersten Schritt die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu erleichtern, und fordert die Parteien auf, ihren bilateralen Dialog zu diesem Zweck wiederaufzunehmen und zu intensivieren;

9. *verurteilt* die Aktivitäten bewaffneter Gruppen, insbesondere die weitere Verlegung von Minen, welche die zivile Bevölkerung gefährden, die Arbeit der humanitären Organisationen behindern und die Normalisierung der Lage in der Region von Gali ernsthaft verzögern, und mißbilligt, daß die Parteien keine ernstzunehmenden Anstrengungen unternehmen, um diesen Aktivitäten ein Ende zu setzen;

10. *verlangt erneut*, daß beide Seiten sofortige und entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich das Sicherheitsumfeld des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert, und begrüßt die ersten in dieser Hinsicht unternommenen Schritte;

11. *erklärt erneut seine tiefe Besorgnis* über die Sicherheit der Mission, begrüßt die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der Mission laufend weiterzuverfolgen;

12. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen neuen, am 31. Juli 1999 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

14. *erklärt, daß er beabsichtigt*, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

---

<sup>123</sup> Siehe S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

<sup>124</sup> S/1994/397, Anlage II.

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3972. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 3997. Sitzung am 7. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/460)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>125</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. April 1999 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)<sup>126</sup> behandelt.

Der Rat verlangt erneut, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre bilateralen Kontakte ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet.

Der Rat bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Rates der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 2. April 1999 über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien)<sup>127</sup>. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen der am 29. April 1999 abgehaltenen achten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Parteien keine Vereinbarung über die Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus erzielt haben. Der Rat betont die Notwendigkeit, daß sie umgehend eine derartige Vereinbarung schließen, die es der internationalen Gemeinschaft ermöglichen würde, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, und ebenso eine Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung einer bewaffneten Konfrontation schließen.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Sicherheitslage verbessert hat, stellt aber gleichzeitig fest, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist.

---

<sup>125</sup> S/PRST/1999/11.

<sup>126</sup> S/1999/460.

<sup>127</sup> S/1999/392, Anlage.